



## Richtlinie GuW Plus – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der VV zu §§ 23, 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie und in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen. Als Indikatoren für die Zielerreichung dienen insbesondere das Gesamtinvestitions- bzw. Betriebsmittelvolumen, das Verhältnis eingesetzter Zinsverbilligungsmittel am Gesamtinvestitionsvolumen sowie die Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze. Die Fördermaßnahmen werden durch das TMWAT einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### 1. Verwendungszweck

Im Programm GuW Plus werden zwei Programmvarianten unterschieden:

- a) **Gründung:** Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz, auch durch Erwerb eines Betriebes, sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung  
Als Gründungsvorhaben werden alle Maßnahmen angesehen, die innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden.
- b) **Festigung/Wachstum:** Festigung einer selbstständigen Existenz  
Als Festigungsvorhaben gelten alle Maßnahmen, die ab drei Jahren nach der Unternehmensgründung durchgeführt werden.

Finanziert werden können **Investitionen** mit Investitionsort in Thüringen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, einschließlich Baunebenkosten
- gewerbliche Baumaßnahmen
- Betriebsausstattung (Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge etc.)
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Geschäftsanteil und Geschäftsführerbefugnis) sowie Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen. Die Erwerber müssen entweder unabhängig (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) oder bei kleinen Unternehmen Familienangehörige bzw. ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers sein. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Immaterielle Investitionen sowie Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur außerhalb der GuW-Plus-Sonderkonditionen förderfähig.

Sofern die Voraussetzungen des Programms Thüringen-Dynamik gegeben sind und Investitionsgüter über Thüringen-Dynamik finanziert werden können, scheidet insoweit eine Förderung über GuW Plus aus.

**Betriebsmittelfinanzierungen** können in beiden Programmvarianten gewährt werden. Förderfähig sind dabei der Betriebsmittelbedarf, die Warenlagerfinanzierung, die Auftragsvorfinanzierung sowie die Umschuldung von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten.

Mehrwertsteuerbeträge können nur finanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Darlehen muss bei der Hausbank vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen bezieht (z. B. Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen). Ausgeschlossen sind Umschuldungen bzw. Finanzierungen von zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung der TAB bereits abgeschlossenen Investitionsvorhaben.

### 2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind antragsberechtigt.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Die selbstständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Sanierungsfälle sind nicht förderfähig.

Unternehmen,

- die keine De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006 (De-minimis-Verordnung) erhalten können (dazu zählen insbesondere die Bereiche landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur sowie der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports);
- der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Sinne der De-minimis-Verordnung), des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, der Energie- und Wasserver- und -entsorgung (NACE 35 - 37), Apotheken, Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten.

sind nicht antragsberechtigt.

### 3. Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

Unter Einbeziehung aller öffentlichen Mittel kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Höchstbetrag: 1 Mio. EUR

### 4. Darlehensbedingungen

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung

#### Investitionsdarlehen:

- bis zu 5 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr; Festzins für die gesamte Laufzeit
- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die gesamte Laufzeit
- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, Festzins für 10 Jahre

Die 20-jährige Laufzeitvariante ist nur für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens zwei Drittel der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, möglich.

Nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsphase wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

#### Betriebsmitteldarlehen:

- 5 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit

Die KfW Bankengruppe stellt der TAB für die GuW-Plus-Sonderkonditionen auf Basis der Programme ERP-Gründerkredit-Universell bzw. KfW-Unternehmerkredit zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung. Die GuW-Plus-Darlehen werden durch den Freistaat Thüringen max. für den Zeitraum der ersten Zinsbindungsphase zusätzlich zinsverbilligt.

Die Gewährung der Darlehen erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission auf Basis des risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW im Rahmen der De-minimis-Verordnung.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Preisklasse - und damit der risikogerechte Zinssatz - wird unter Berücksichtigung der Bonität des Antragstellers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten bei Antragstellung von der Hausbank festgelegt. Weitere Informationen zur Ermittlung des Zinssatzes sind der Programmseite und die jeweils gültigen Zinssätze je Preisklasse sind der Konditionsübersicht der TAB im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) zu entnehmen.

Auszahlung: 100 %

#### Bereitstellungsprovision:

Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat wird nach zwei Bankarbeitstagen und einem Monat nach Darlehenszusage der TAB auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta berechnet.

#### Zins- und Tilgungsfälligkeit:

- Zins und Tilgung sind in der Programmvariante **Gründung** monatlich und in der Programmvariante **Festigung/Wachstum** vierteljährlich fällig.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Risiko:  
GuW-Plus-Darlehen nach dieser Richtlinie werden in voller Primärhaftung der Hausbank gewährt.

Können der Hausbank ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH beantragt werden. Für Umschuldungen von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten ist keine Bürgschaftsübernahme möglich.

## **5. Antragsverfahren**

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank in die Antragstellung einzuschalten.

Anträge im Rahmen dieses Programms sind der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

zuzuleiten.

Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) abgerufen werden.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist denkbar. Die Kombination eines GuW-Plus-Darlehen mit einem KfW-Unternehmerkredit oder einem ERP-Gründerkredit-Universell ist jeweils nur bis zum Höchstbetrag der KfW/ERP-Programme (derzeit 10 Mio. EUR) möglich. Ausgeschlossen ist eine Kombination des GuW-Plus-Darlehens in der Gründungsvariante mit dem Programm ERP-Gründerkredit-StartGeld.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und Zinsverbilligung aus diesem Programm besteht nicht. Die Darlehensbewilligung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft, gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge und ersetzt die Richtlinie zum Programm GuW Plus 2011 - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung vom 17.05.2011 (ThürStAnz Nr. 27/2011 S. 839f.). Die Laufzeit der Richtlinie ist bis 31.12.2012 befristet.

Erfurt, den 16.03.2012

Matthias Machnig  
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie  
Erfurt, 22.03.2012  
Az.: 3092/7-15-37  
*ThürStAnz Nr. 15/2012, S. 575-576, 10.04.2012*